

Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Strom für Kunden von Linz Öko-Energie

(im Folgenden kurz „Allgemeine Lieferbedingungen“ genannt), Stand August 2007

Linz Öko-Energie hält ausdrücklich fest, dass der in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen verwendete Begriff „Kunde“ sowohl für Kundinnen als auch für Kunden steht. Eine Unterscheidung wurde aus Gründen der Lesbarkeit nicht getroffen.

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen und Preisblätter liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung (siehe Punkt 16) in den Kundendienstzentren von Linz Öko-Energie zur Einsichtnahme bereit und können vom Kunden im Internet jederzeit auf www.linzoeokoenergie.at abgerufen werden. Linz Öko-Energie übermittelt dem Kunden auf sein Verlangen unentgeltlich ein Exemplar.

1. Gegenstand des Vertrags

- 1.1 Soweit im Stromliefervertrag nichts anderes vereinbart wurde, gelten die Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen im vollen Umfang.
- 1.2 Gegenstand des Vertrags ist die Lieferung von elektrischer Energie durch Linz Öko-Energie an den Kunden zur Deckung seines Eigenbedarfs an der im Vertrag näher bestimmten Kundenanlage. Die Netznutzung bildet keinen Gegenstand des Vertrags. Die Belieferung durch Linz Öko-Energie setzt daher einen Anschluss sowie einen Netzzugangsvertrag des Kunden mit dem örtlichen Verteilernetzbetreiber im jeweiligen Ausmaß der Energielieferung voraus. Erfüllungsort ist der technisch geeignete Einspeisepunkt in der Regelzone, in der die Kundenanlage liegt. Mit Lieferbeginn wird der Kunde Mitglied jener Bilanzgruppe, der Linz Öko-Energie angehört.
- 1.3 Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung ab dem nach den Marktregeln frühestmöglichen Zeitpunkt (derzeit sechs Wochen) und zu den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Preisen.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Der Vertrag kommt zustande, indem Linz Öko-Energie das rechtsverbindliche Angebot des Kunden binnen 14 Tagen nach dessen Zugang annimmt. Stellt Linz Öko-Energie das Angebot, kommt der Vertrag zustande, indem der vom Kunden unterfertigte Vertrag innerhalb der festgelegten Frist bei Linz Öko-Energie einlangt oder der Kunde Strom bezieht.
- 2.2 Vertragserklärungen von Linz Öko-Energie bedürfen gegenüber Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes der Schriftform. Die Unterschrift kann entfallen, wenn sie mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt wird. Vertragserklärungen des Kunden bedürfen keiner besonderen Form. Linz Öko-Energie kann zu Beweis Zwecken eine schriftliche Erklärung des Kunden verlangen.

3. Ausnahmen von der Lieferverpflichtung

Die Lieferverpflichtung von Linz Öko-Energie besteht nicht,

- soweit Linz Öko-Energie an der Lieferung von Strom durch höhere Gewalt gehindert ist oder sonst Hindernisse außerhalb des Einflussbereichs von Linz Öko-Energie vorliegen,
- soweit die Lieferung aus den Gründen des Punkts 14 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen ausgesetzt worden ist.

4. Haftung

- 4.1 Linz Öko-Energie haftet gegenüber dem Kunden für durch sie selbst oder durch eine ihr zurechenbare Person schuldhaft zugefügte Personenschäden. Für sonstige Schäden haftet Linz Öko-Energie im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes. Im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für sämtliche Schäden – ausgenommen Personenschäden – mit einem Höchstbetrag von EUR 2.500,- pro Schadensfall begrenzt. Verteilernetzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen von Linz Öko-Energie (siehe Punkt 1.2). Gegenüber Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes haftet Linz Öko-Energie weder für Folgeschäden noch für entgangenen Gewinn.
- 4.2 Die Sicherung der Qualität der Energielieferung an den Kunden, insbesondere Spannung und Frequenz, obliegt dem örtlichen Verteilernetzbetreiber (siehe Punkt 1.2).

5. Preise, Preisänderungen

- 5.1 Das Entgelt für die Lieferung von Strom (Energiepreis) richtet sich nach den jeweils vereinbarten Preisen. Der Kunde hat Linz Öko-Energie alle für die Bemessung des Preises notwendigen Angaben zu machen. Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind verpflichtet, Linz Öko-Energie rechtzeitig über beabsichtigte Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Bezugsgrößen zur Bemessung der Preise zur Folge haben, zu informieren.
- 5.2 Der Energiepreis beinhaltet Abgaben und Steuern sowie sonstige Zuschläge, Mehraufwendungen und Förderbeiträge aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Festsetzung. Diese Preiskomponenten werden allerdings als preisbildende Faktoren gesondert ausgewiesen. Vom Kunden zu leistende Entgelte für die Systemnutzung (Netznutzung, Netzbereitstellung, Netzzutritt, Netzverlustentgelt, Messleistungen etc.) sind im Energiepreis nicht enthalten. Von Linz Öko-Energie ausgewiesene Preise können jedoch auch Entgelte für die Systemnutzung beinhalten („All-inclusive“-Preise). Bei einer Erhöhung bzw. Senkung dieser Entgelte verändert sich der „All-inclusive“-Preis entsprechend.
- 5.3 Durch Gesetz oder sonst hoheitlich bedingte Änderungen oder Neueinführungen von Steuern, Abgaben, Zuschlägen, Mehraufwendungen und Förderbeiträgen, welche die Lieferung von Strom betreffen, berechtigen Linz Öko-Energie zur entsprechenden Anpassung des vereinbarten Energiepreises. Diese Änderungen werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben mitgeteilt. Gegenüber Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes wird eine solche Preisanpassung nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach der Vertragsschließung vorgenommen. Sinken die Kosten für die oben angeführten Faktoren, so ist Linz Öko-Energie gegenüber Kunden, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, zu einer Senkung des Preises verpflichtet.
- 5.4 Andere als in Punkt 5.3 angeführte Preisanpassungen werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben mitgeteilt. Sofern der Kunde den Preisanpassungen nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang der Preisänderungserklärung schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem von Linz Öko-Energie mitgeteilten Zeitpunkt für die bestehenden Verträge wirksam. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Preisänderungserklärung besonders hinzuweisen. Widerspricht der Kunde den Anpassungen binnen einer Frist von drei Wochen ab Zugang der Preisänderungserklärung schriftlich, kann Linz Öko-Energie zu dem nach einer Frist von drei Monaten – gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Widerspruchserklärung – folgenden Monatsletzten den Stromliefervertrag kündigen.

6. Abrechnung

- 6.1 Die von Linz Öko-Energie bereitgestellte und gelieferte elektrische Energie wird in möglichst gleichen Zeitabständen abgerechnet. Der Kunde ermächtigt Linz Öko-Energie, die Netzzurechnungen für Zwecke der gemeinsamen Abrechnung vom zuständigen Verteilernetzbetreiber zu erhalten. Der Kunde beauftragt Linz Öko-Energie – soweit nicht anders vereinbart –, die Leistungen aus diesem Vertrag sowie die erforderlichen Netzleistungen abzurechnen. Für umsatzsteuerliche Zwecke gilt als vereinbart, dass die Leistung des zuständigen Verteilernetzbetreibers als für Linz Öko-Energie erbracht anzusehen ist. Hinsichtlich der Netzleistungen kommt in diesem Fall das Vorleistungsmodell zur Anwendung.
- 6.2 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Preise, so werden für die Abrechnung jene Mengen elektrischer Energie, auf welche die neuen Preise Anwendung finden, zeitanteilig und gewichtet berechnet. Die Berechnung erfolgt – unter Beachtung einschlägiger hoheitlicher Vorgaben – anhand eines der Kundenanlage zugeordneten Lastprofils oder auf Basis linearer Gewichtung unter Berücksichtigung saisonaler Faktoren. Liegen zum Stichtag der Preisänderung Messergebnisse vor, werden diese für die Berechnung herangezogen.

7. Abschlagszahlungen (Teilbeträge)

- 7.1 Linz Öko-Energie kann Abschlagszahlungen (= Teilbeträge) verlangen, wenn die Lieferung von elektrischer Energie über mehrere Monate erfolgt. Die Abschlagszahlungen werden auf Basis der Lieferung im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Wenn solche Berechnungen nicht möglich sind, bemessen sich die Abschlagszahlungen nach dem durchschnittlichen Lieferumfang vergleichbarer Kundenanlagen. Macht der Kunde einen anderen Lieferumfang glaubhaft, so ist dieser angemessen zu berücksichtigen.
- 7.2 Ändern sich die Preise, so werden die Abschlagszahlungen in der folgenden Abrechnungsperiode im Ausmaß der Preisänderung angepasst. Eine Anpassung der Abschlagszahlungen innerhalb einer Abrechnungsperiode kommt nur insoweit in Betracht, als dies unter Berücksichtigung des technischen, wirtschaftlichen und administrativen Aufwands angemessen ist.
- 7.3 Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen geleistet wurden, so wird Linz Öko-Energie den übersteigenden Betrag erstatten oder aber mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnen, wobei der die Höhe der nächsten Abschlagsforderung übersteigende Betrag erstattet wird. Nach Beendigung des Vertrags wird Linz Öko-Energie zu viel gezahlte Beträge unverzüglich erstatten.

8. Messung, Berechnungsfehler

- 8.1 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die vom örtlichen Verteilernetzbetreiber oder von einem seiner Beauftragten ermittelten Messergebnisse Linz Öko-Energie kostenlos und innerhalb angemessener Frist übermittelt werden.
- 8.2 Wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt werden, muss Linz Öko-Energie den zu viel berechneten Betrag erstatten oder der Kunde den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen.
- 8.3 Wenn Linz Öko-Energie keine Messergebnisse vorliegen oder das Ausmaß eines Berechnungsfehlers nicht einwandfrei feststellbar ist, ist Linz Öko-Energie berechtigt, das Ausmaß der Bereitstellung und Lieferung von elektrischer Energie (Arbeit, Leistung) auf Basis eines in einem vergleichbaren Zeitraum aufgetretenen Verbrauchs oder des Durchschnittswerts einer vergleichbaren Kundenanlage zu schätzen. Hierbei müssen die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.

9. Zahlung, Verzug, Mahnung

- 9.1 Die Rechnungen sind unverzüglich nach Zugang zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart wird. Die Zahlungen sind auf das auf der Rechnung angegebene Konto so zu leisten, dass die Zahlungen der Rechnung eindeutig zugeordnet werden können. Kosten für die Überweisungen (z. B. Bankspesen) gehen zu Lasten des Kunden. Wird vom Kunden keine Ermächtigung für den Einzug von Forderungen nach dem Einzugsermächtigungsverfahren erteilt, so ist Linz Öko-Energie berechtigt, bei jeder Rechnung für die Zahlungsabwicklung ein angemessenes Entgelt zu verlangen, dessen Höhe Linz Öko-Energie in einem Preisblatt festlegt. Eine elektronische Überweisung (Onlinebanking) gilt nicht als Ermächtigung im Einzugsverfahren.
- 9.2 Bei Zahlungsverzug sowie für Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung kommen die gesetzlichen Bestimmungen des § 1333 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch sowie bei unternehmensbezogenen Geschäften die Zinsbestimmungen des § 352 Unternehmensgesetzbuch zur Anwendung. Diese Kosten können auch pauschal verrechnet werden. Die Höhe der Pauschale wird in einem Preisblatt festgelegt.
- 9.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen an Linz Öko-Energie aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit von Linz Öko-Energie sowie in jenen Fällen, in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden stehen oder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.

10. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

- 10.1 Linz Öko-Energie kann vom Kunden für den Lieferumfang, maximal jedoch für einen Zeitraum von sechs Monaten, eine Vorauszahlung verlangen, wenn
 - ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt wurde,
 - ein Insolvenzverfahren oder ein Exekutionsverfahren bevorsteht, beantragt, eröffnet oder bewilligt wurde,
 - ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde,
 - gegen den Kunden wiederholt wegen Zahlungsverzugs mit Aussetzung der Lieferung oder Kündigung oder fristloser Auflösung des Vertrags vorgegangen werden musste,
 - nach den Umständen des Einzelfalls zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt, oder
 - die Lieferung von elektrischer Energie nur für einen kurzen Zeitraum vereinbart wurde.
- 10.2 Die Vorauszahlung bemisst sich am Lieferumfang des vorangegangenen Abrechnungszeitraums oder nach dem durchschnittlichen Lieferumfang vergleichbarer Kunden. Wenn der Kunde glaubhaft macht, dass sein Bezug erheblich geringer ist, so ist dies von Linz Öko-Energie angemessen zu berücksichtigen.

- 10.3 Statt einer Vorauszahlung kann Linz Öko-Energie die Leistung einer Sicherheit (Barkaution, Hinterlegung von Sparbüchern, Bankgarantie) akzeptieren. Barkautionen werden zum von der Österreichischen Nationalbank verlaublichen Basiszinssatz verzinst.
- 10.4 Linz Öko-Energie kann sich aus der Sicherheit schadlos halten, wenn der Kunde in Verzug ist und nach einer erneuten Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit wird zurückgestellt, wenn die Voraussetzungen dafür weggefallen sind.
- 10.5 Sofern technisch möglich und vom örtlichen Verteilernetzbetreiber oder von Linz Öko-Energie angeboten, können anstelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch Vorauszahlungszähler zur Verwendung gelangen.

11. Zutrittsrecht zur Kundenanlage

Mitarbeiter des örtlichen Verteilernetzbetreibers und von Linz Öko-Energie sowie sonst von diesen beauftragte Dritte haben – bei Gefahr im Verzug sofort –, ansonsten nach entsprechender Anmeldung und Terminvereinbarung mit dem Kunden das Recht auf Zutritt zur Anlage des Kunden, um die Rechte und Pflichten von Linz Öko-Energie aus dem Vertrag wahrnehmen zu können, insbesondere um die für die Preisbemessung maßgeblichen Bezugsgrößen ermitteln zu können.

12. Vertragsstrafe

- 12.1 Linz Öko-Energie kann eine Vertragsstrafe verlangen, wenn Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen bewusst umgangen oder beeinflusst werden. Die Vertragsstrafe wird im Hinblick auf die aus den Vertragsverletzungen des Kunden resultierenden Mehraufwendungen so bemessen, dass sich der mit dem Kunden vereinbarte Energiepreis um 100 Prozent erhöht. Zugleich wird angenommen, dass der Kunde für die Dauer des unbefugten Bezugs von elektrischer Energie
- die in seiner Anlage vorhandenen Verbrauchsgeräte zehn Stunden täglich benützt hat oder
 - die der technischen Konzeption seiner Anlage entsprechende, maximal übertragbare Leistung zehn Stunden täglich beansprucht hat.
- 12.2 Die Vertragsstrafe berechnet sich auf die Dauer der unbefugten Entnahme elektrischer Energie, die mit ausreichender Plausibilität ermittelt werden kann.

13. Vertragsdauer, Vertragseintritt, Rechtsnachfolge

- 13.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. In diesem Fall kann der Vertrag von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- 13.2 Wenn der Kunde übersiedelt ist oder den Bezug einstellt, aber den Vertrag nicht gekündigt hat, kann Linz Öko-Energie den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Bis dahin hat der Kunde seine Vertragspflichten zu erfüllen.
- 13.3 Die Kündigungserklärung sowie sämtliche anderen Erklärungen und Schriftstücke können rechtswirksam an die letzte, Linz Öko-Energie vom Kunden bekannt gegebene, Anschrift zugestellt werden, wenn der Kunde eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat.
- 13.4 Will aufseiten des Kunden ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Vertrags eintreten, ist dafür die Zustimmung von Linz Öko-Energie notwendig. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraums und unterbleibt eine Ablesung der Messeinrichtung oder wird der Zählerstand zum Zeitpunkt des Vertragseintritts vom Kunden an den örtlichen Verteilernetzbetreiber oder Linz Öko-Energie nicht bzw. nicht korrekt bekannt gegeben, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.
- 13.5 Beabsichtigt Linz Öko-Energie, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen, wird sie den Kunden davon in einem individuell adressierten Schreiben informieren. Sofern der Kunde der Übertragung der Rechte und Pflichten nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang der Information schriftlich widerspricht, wird nach Ablauf dieser Frist die Übertragung wirksam. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen des Informationsschreibens besonders hinzuweisen. Widerspricht der Kunde der Übertragung der Rechte und Pflichten binnen einer Frist von drei Wochen ab Zugang des Informationsschreibens schriftlich, kann Linz Öko-Energie zu dem nach einer Frist von drei Monaten – gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Widerspruchserklärung – folgenden Monatsletzten den Stromliefervertrag kündigen.
- 13.6 Gegenüber Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist Linz Öko-Energie berechtigt, durch einseitige Erklärung die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf verbundene Unternehmen sowie sonstige Unternehmen, mit denen unmittelbar oder mittelbar ein Beteiligungsverhältnis besteht, zu übertragen.

14. Aussetzung der Lieferung

- 14.1 Linz Öko-Energie ist berechtigt, die Lieferung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Anweisung des örtlichen Verteilernetzbetreibers zur Unterbrechung des Netzzugangs auszusetzen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
- wenn der Kunde gegenüber Linz Öko-Energie mit Zahlungsverpflichtungen nach erfolgloser Mahnung mit Androhung der Aussetzung der Lieferung und unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen im Verzug ist,
 - wenn der Kunde der Aufforderung zur Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht nachkommt bzw. die Anbringung eines Vorauszahlungszählers (Punkt 10.5) verweigert,
 - wenn hinsichtlich des Kunden ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt wurde, ein Insolvenzverfahren oder ein Exekutionsverfahren bevorsteht, beantragt oder bewilligt wurde, ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde, ein Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde, oder
 - die bewusste Umgehung oder Beeinflussung von Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen.
- 14.2 Sobald die Gründe für die Aussetzung der Lieferung entfallen, wird Linz Öko-Energie den örtlichen Verteilernetzbetreiber mit der Wiedereinschaltung der Kundenanlage beauftragen. Die Kosten für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage treffen den jeweiligen Verursacher.

15. Vertragsauflösung

Die Vertragspartner können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere,

- wenn über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners das Konkursverfahren eröffnet oder die Einleitung eines solchen mangels Masse verweigert wird,
- wenn aus einem anderen Grund die Voraussetzungen für eine Einstellung der Lieferung gemäß Punkt 14 vorliegen, sowie

- wesentliche Vertragsverletzungen – insbesondere Liefer- oder Zahlungsverzug – und Nichtherstellung des vertragsgemäßen Zustands, wenn dies drei Wochen vorher angekündigt wird.

16. Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen

Linz Öko-Energie ist zu Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen berechtigt. Die Änderungen werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben mitgeteilt. Sofern der Kunde den Änderungen nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem von Linz Öko-Energie mitgeteilten Zeitpunkt für die bestehenden Verträge wirksam. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung besonders hinzuweisen. Widerspricht der Kunde den Anpassungen binnen einer Frist von drei Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich, kann Linz Öko-Energie zu dem nach einer Frist von drei Monaten – gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Widerspruchserklärung – folgenden Monatsletzten den Stromliefervertrag kündigen.

17. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Streitschlichtung

- 17.1 Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 17.2 Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet das am Sitz von Linz Öko-Energie sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird. Für Verbraucher gilt der Gerichtsstand gemäß § 14 Konsumentenschutzgesetz.
- 17.3 Informationen über die jeweils geltenden vertraglich vereinbarten Bedingungen und Entgelte stehen im Internet auf www.linzoekoenergie.at bereit. Im Fall weiterführender Fragen, Anregungen oder Beschwerden kann sich der Kunde während der Geschäftszeiten an die Kunden-Hotline wenden. Auf Anfrage sendet Linz Öko-Energie das aktuelle Preisblatt oder andere Informationen rund um die Energieversorgung zu.
- 17.4 Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können sowohl Linz Öko-Energie als auch der Kunde Streit- oder Beschwerdefälle der Energie-Control GmbH vorlegen. Die Schlichtung von Streitigkeiten durch die Energie-Control GmbH richtet sich nach den Bestimmungen des § 10a Energie-Regulierungsbehördengesetzes idgF.

18. Allgemeine Bestimmungen

- 18.1 Zur Vertragsabwicklung ermächtigt der Kunde Linz Öko-Energie, in den zwischen dem Kunden und dem örtlichen Verteilernetzbetreiber geschlossenen Netzzugangsvertrag sowie sämtliche im Rahmen dieses Netzzugangsvertrags ermittelten Daten, insbesondere die vorhandenen Stamm-, Verbrauchs- und Verrechnungsdaten, im dafür erforderlichen Umfang Einsicht zu nehmen.
- 18.2 Linz Öko-Energie ist berechtigt, vom Kunden bekannt gegebene Daten, sich aus der Abwicklung des Vertragsverhältnisses ergebende Daten sowie zur Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten von Linz Öko-Energie erforderliche Daten des Kunden (insbesondere Stamm-, Mess- und Plandaten) zu verwenden und zu speichern.
19. **Versorger letzter Instanz**
Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten auch für Kunden, die die Versorgung letzter Instanz in Anspruch nehmen. Die näheren Voraussetzungen für die Inanspruchnahme sowie der jeweils gültige Tarif für die Versorgung letzter Instanz werden entsprechend den landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen geregelt und in geeigneter Weise (z. B. im Internet auf www.linzoekoenergie.at) veröffentlicht. Linz Öko-Energie übermittelt dem Kunden auf Verlangen unentgeltlich ein schriftliches Exemplar.

20. Rücktrittsrecht gemäß Konsumentenschutzgesetz

Hat ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes seine Vertragserklärung nicht in den von Linz Öko-Energie für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen oder auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so ist er gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz berechtigt, von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung dieser Allgemeinen Lieferbedingungen oder einer sonstigen Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift von Linz Öko-Energie, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform und ist an Linz Öko-Energie zu richten.

Das Rücktrittsrecht steht dem Kunden nicht zu, wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit Linz Öko-Energie oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrags angebahnt hat, oder wenn dem Zustandekommen des Vertrags keine Besprechungen zwischen dem Kunden und Linz Öko-Energie oder deren Beauftragten vorangegangen sind, oder bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmen außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt EUR 15,- oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt EUR 45,- nicht übersteigt.

Gemäß § 5e (1) Konsumentenschutzgesetz kann ein Verbraucher von einem im Fernabsatz geschlossenen Vertrag oder einer im Fernabsatz abgegebenen Vertragserklärung bis zum Ablauf der in § 5e (2) Konsumentenschutzgesetz genannten Fristen zurücktreten. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Gemäß § 5e (2) Konsumentenschutzgesetz beträgt die Rücktrittsfrist sieben Werktage, wobei der Samstag nicht als Werktag zählt. Sie beginnt bei Verträgen über die Lieferung von Waren mit dem Tag ihres Eingangs beim Verbraucher, bei Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen mit dem Tag des Vertragsschlusses. Gemäß § 5e (3) Konsumentenschutzgesetz beträgt die Rücktrittsfrist drei Monate, wenn Linz Öko-Energie der Informationspflicht nach § 5d (1) und (2) Konsumentenschutzgesetz nicht nachgekommen ist. Kommt Linz Öko-Energie der Informationspflicht innerhalb dieser Frist nach, so beginnt mit dem Zeitpunkt der Übermittlung der Information durch Linz Öko-Energie die in § 5e (2) Konsumentenschutzgesetz genannte Frist zur Ausübung des Rücktrittsrechts. Tritt der Verbraucher nach § 5e Konsumentenschutzgesetz vom Vertrag zurück, so hat er die Kosten der Rücksendung zu tragen.

Kein Rücktrittsrecht besteht gemäß § 5f Konsumentenschutzgesetz insbesondere bei Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt wurden. Sofern bei Dienstleistungen die Ausführung gegenüber Verbrauchern vereinbarungsgemäß binnen sieben Werktagen begonnen wurde, besteht ebenfalls kein Rücktrittsrecht. Linz Öko-Energie wird in der betreffenden Vereinbarung auf den Ausschluss des Rücktrittsrechts hinweisen.